

anderen volljährigen Bürger beraten oder vertreten zu lassen. Der Vorsitzende der Beschwerdekommision ist verpflichtet, bei der Einladung auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Ist der beteiligte . Werktätige ein anerkannter Kämpfer gegen den Faschismus oder Verfolgter des Faschismus, kann ein Vertreter der Betreuungsstelle für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus beim Rat des Kreises bzw. Bezirkes mit beratender Stimme an der Verhandlung teilnehmen.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBI. II S. 293) werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

Eine berufsmäßige Vertretung ist vor den Beschwerdekommisionen nicht zulässig.

29. Die Beteiligten sowie andere zur mündlichen Verhandlung eingeladene Personen haben das Recht, ihre Auffassung zum Sachverhalt darzulegen und Vorschläge zur Regelung des Streitfalles zu unterbreiten.

Die Beschwerdekommision hat dahin zu wirken, daß sich die Beteiligten zu allen Fragen, die für die richtige Beschlußfassung von Bedeutung sind, äußern.

30. Auf Anregung der Beteiligten oder zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens kann die Beschwerdekommision beschließen, daß die Verhandlung nur mit bestimmten Personen oder mit den Beteiligten allein erfolgt.

31. Die Beschwerdekommision würdigt die Beweise und die abgegebenen Erklärungen unvoreingenommen nach ihrer Überzeugung auf Grund einer allseitigen Prüfung des Sachverhalts. Sie beschließt unter Berücksichtigung aller Umstände auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB mit Stimmenmehrheit. Hält die Beschwerdekommision den Einspruch gegen die Höhe der Leistungen der Sozialversicherung für begründet, so ist sie verpflichtet, die Höhe und den Beginn der Zahlung der Leistungen festzustellen.

Der Beschwerdeführer kann seinen Antrag bis zur Beschlußfassung zurücknehmen.

Einem Beschluß der Beschwerdekommision dürfen nur Tatsachen zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Verhandlung waren.

Die Beschwerdekommision berät über den zu fassenden Beschluß öffentlich. Der Beschluß ist in der Verhandlung bekanntzugeben.

32. Der schriftliche Beschluß enthält:

- a) Tag und Ort der Beratung
- b) Namen, Alter und Anschrift des Antragstellers

- c) Namen der Mitglieder der Beschwerdekommision, die den Beschluß gefaßt haben
- d) die im Ergebnis der Verhandlung getroffene Entscheidung
- e) Darlegung des Sachverhalts
- f) Tatsachen und Gründe, auf die sich der Beschluß der Beschwerdekommision stützt
- g) Entscheidung über die Erstattung der Auslagen nach Ziff. 33.

Der Beschluß der Kreisbeschwerdekommision ist mit einer Belehrung zu versehen, aus der ersichtlich ist, daß er innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang durch Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommision angefochten werden kann.

Der Beschluß ist vom Leiter der Verhandlung zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen nach Beschlußfassung den Beteiligten gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln.

In gleicher Weise ist bei der Übermittlung von Empfehlungen an Betriebsleiter, betriebliche Gewerkschaftsleitungen sowie an die Verwaltung der Sozialversicherung zu verfahren.

33. Wird dem Einspruch des beteiligten Werkstätigen stattgegeben, so sind ihm die zur Wahrung seiner Rechte entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten. Wird dem Einspruch des Werkstätigen nicht stattgegeben, so kann die Beschwerdekommision in Ausnahmefällen die teilweise oder volle Erstattung entstandener notwendiger Auslagen des Werkstätigen beschließen.

Das Verfahren vor der Beschwerdekommision ist gebührenfrei.

34. Der Einspruch, der Verlauf der Verhandlung und der Beschluß der Beschwerdekommision werden schriftlich festgehalten. Diese Niederschrift wird vom Leiter der Verhandlung unterzeichnet und bei den Arbeitsunterlagen der Beschwerdekommision aufbewahrt.

35. Die Beschwerdekommision kontrolliert die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie die Verwirklichung der von ihr gegebenen Empfehlungen.

36. In die vom Staatsanwalt eingeleiteten Verfahren hat die Beschwerdekommision alle am Verfahren Beteiligten mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten einzubeziehen.

Nimmt der Staatsanwalt seinen Antrag vor der Beschlußfassung zurück, so ist das Verfahren damit beendet.

37. Die Bestimmungen der Ziff. 11 und der Ziff. 16 gelten entsprechend für die Rentenbescheide bzw. Versorgungsbescheide der Reichsbahndirektion, Abteilung Arbeit.

Die Bestimmung der Ziff. 15 erster Absatz gilt entsprechend für die Reichsbahndirektion, Abteilung